



Ausfertigung

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 3 A 183/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] 2 [REDACTED]

Klägerin,

g e g e n

den Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -, Fachdienst Recht,
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, - 1-170-86/2010 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Straßenverkehrsrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Bussert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die durch das Schild 240 angeordnete Radwegbenutzungspflicht im Bereich der L 208 in Escheburg von der Einmündung Speckenweg bis Ortsausgang Escheburg in Fahrtrichtung B 404 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Aufhebung einer Radwegbenutzungspflicht. Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der K 80 (ehemalige B 5) zwischen der Landesgrenze Hamburg bis zur Fußgängerbedarfsampel bei der Bushaltestelle Am Alten Bahnhof in Escheburg war als benutzungspflichtig durch Verkehrszeichen 240 und 241 ausgewiesen. Diese Benutzungspflicht wurde aufgrund des Widerspruches der Klägerin unter dem 30.12.2009 aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der gemeinsame Geh- und Radweg nicht die erforderliche Mindestbreite aufweise. Bezüglich des gemeinsamen Geh- und Radweges auf der K 80 bzw. L 208 zwischen der Einmündung Am Alten Bahnhof und dem Ortsausgang Escheburg in Fahrtrichtung B 404 blieb die Radwegbenutzungspflicht bestehen. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Zur Begründung trug sie vor, dass keine Gründe ersichtlich seien, weshalb die Sicherheit des Radverkehrs auf dem gemeinsamen Fuß- und Radweg gegenüber der Fahrbahnbenutzung erhöht sei. Vielmehr sei durch die Radwegbenutzungspflicht eine erhebliche Gefährdung der Radfahrer gegeben. Diese bestehe insbesondere darin, dass der Weg an vielen Stellen regelmäßig durch verbotswidrig parkende Fahrzeuge versperrt sei. Auch seien die Radfahrer für Autofahrer, die aus ihren Grundstücksein- bzw. ausfahrten kämen, nicht rechtzeitig sichtbar. Außerdem bestehe eine besondere Gefährdung darin, dass linksseitig fahrende Radfahrer durch das asymmetrische Abblendlicht der Kraftfahrzeuge geblendet würden. Weder die Streckenführung noch die Beschaffenheit der Straße mache eine Radwegbenutzungspflicht erforderlich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.2010 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Radwegbenutzungspflicht vorliegend zwingend erforderlich sei. Es ergäbe sich die besondere Gefährdung für Radfahrer aus der Streckenführung. Die L 208 sei eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im überörtlichen Straßennetz im Kreis Herzogtum Lauenburg. Insbesondere die Einmündungssituation Stubbenberg/Alte Landstraße sowie die Einmündung zur B 404 stellten aufgrund der Streckenführung und des Gefälles im Zusammenhang mit der Verkehrsbedeutung der Straße eine erhebliche Gefährdung für Radfahrer dar. Es bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass durch Radfahrer auf der Straße in den Einmündungsbereichen und durch Überholmanöver im Streckenverlauf Verkehrsunfälle auftreten könnten. Im Übrigen erfülle der gemeinsame Rad- und Fußweg die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO. Insbesondere weise er die erforderliche Mindestbreite auf.

Die Klägerin hat am 11.08.2010 Klage erhoben.

Sie macht die Gründe ihres Widerspruchs geltend und legt dar, dass insbesondere in den Kreuzungsbereichen Stubbenberg/Alte Landstraße jeweils Stoppschilder vorhanden seien, die einer Gefährdung entgegenwirkten.

Sie beantragt,

die durch Verkehrszeichen 240 angeordnete Radwegbenutzungspflicht in dem Bereich der L 208 in Escheburg von der Einmündung „Speckenweg“ bis Ortsausgang Escheburg in Fahrtrichtung B 404 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf die Gründe des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2010.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Schriftsätze der Parteien und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die der Kammer vorgelegen haben, verwiesen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Der Klägerin steht die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis zu. Diese ist immer dann zu bejahen, wenn das Klagevorbringen es zumindest als möglich erscheinen lässt, dass die angefochtene Maßnahme eigene Rechte der Klägerin verletzt. Hierzu genügt es, dass die Klägerin als Radfahlerin durch die angefochtene Verkehrsregelung betroffener Verkehrsteilnehmer ist. Dieser kann geltend machen, dass die rechtmäßigen Voraussetzungen für die angefochtene Verkehrsregelung nicht gegeben seien. Vorliegend macht die Klägerin geltend, sie benutze die von ihr angegriffene, der Radwegebenutzungspflicht unterliegende Strecke täglich auf dem Weg zur Arbeit und zurück.

Die Klage ist auch begründet. Die angeordneten Radwegebenutzungspflicht und die ihre Aufhebung ablehnenden Bescheide vom 06.12.2001 und vom 21.08.2002 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Bei der rechtlichen Beurteilung ist zunächst davon auszugehen, dass es nach Aufhebung der grundsätzlichen Radwegebenutzungspflicht durch die seit dem 01.10.1998 geltende Neufassung des § 3 Abs. 4 StVO (24. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.08.1997 - BGBl. I S. 2028) grundsätzlich zulässig ist, dass Radfahrer nicht einen vorhandenen Radweg, sondern die Fahrbahn benutzen. Radwege müssen die Radfahrer dagegen nur benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 4 S. 2 StVO). Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen (§ 2 Abs. 4 S. 3 StVO). Die im vorliegenden Fall streitige Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht durch Zeichen 240 stellt sich damit nicht nur als Gebotsregelung, sondern zugleich als Verbotsregelung und damit als eine die Straßenbenutzung durch den fließenden Fahrradverkehr beschränkende Maßnahme dar. Denn die durch Zeichen 240 StVO angeordnete Radwegebenutzungspflicht verbietet dem zuvor zulässigerweise die Fahrbahn benutzenden Radfahrer, diese weiter zu befahren. Hinsichtlich der Fahr-

bahnbenutzung steht sie damit dem stets als Verkehrsbeschränkung anzusehenden Zeichen 254 StVO gleich.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Zeichen 240 ist damit zunächst neben § 39 Abs. 1 StVO auch § 45 Abs. 1 S. 1 StVO. Danach können die Verkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Hinsichtlich der Anforderungen, die an die Eingriffstatbestände des § 45 Abs. 1 bis 1 d StVO zu stellen sind, ist durch die 24. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in § 45 StVO der Absatz 9 eingefügt worden, der dann durch die 33. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2000 (BGBl. I S. 1690) noch eine Änderung erfahren hat. § 45 Abs.9 StVO ist auch auf die Radwegbenutzungspflicht anwendbar (vgl. BVerwG Urteil vom 18.11.2010, 3 C 42/09, in iuris).

Nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Abs. 1 c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Abs. 1 d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Nach dieser Bestimmung setzt eine verkehrsbehördliche Anordnung, die wie die hier angefochtene Radwegbenutzungspflicht (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 StVO) eine sonst zulässige Benutzung bestimmter Straßenstrecken für Radfahrer beschränkt, das Vorhandensein besonderer, zu einer solchen Regelung zwingender Umstände voraus. Solche Umstände sind nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO nur bei einer aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse bestehenden außergewöhnlichen Gefahrenlage gegeben. Der Ausnahmecharakter der Aufstellung von Verkehrszeichen wird mit Blick auf die Radwegbenutzungspflicht im besonderen Maße auch durch § 2 Abs. 4 S. 2 und 3 StVO betont. Danach steht es Radfahrern im Grundsatz frei, ob sie den Radweg oder die Straße benutzen wollen. Nur bei Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen besteht eine Pflicht zur Benutzung des Radweges. Auch nach § 2 Abs. 4 S. 2 und 3 StVO bedarf damit die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht eines erhöhten Begründungsaufwandes (vgl. Urteil der Kammer vom 23.09.2003 -3 A 275/02- in iuris)

Diese hohen normativen Anforderungen hat der Beklagte bei der angefochtenen Anordnung der Radwegbenutzung nicht beachtet. Es bestehen weder aus dem Vorbringen der Beteiligten noch aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen Anhaltspunkte dafür, dass

die örtlichen Verhältnisse auf der streitigen Strecke der L 208 eine gegenüber dem Normalmaß erheblich gesteigerte Gefahr für Radfahrer bzw. für andere Verkehrsteilnehmer begründen könnten, welche nicht nur den Bau eines Radweges, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung zur Benutzung desselben notwendig machte.

Es ergibt sich diese besondere Gefährdung für Radfahrer nicht, wie im Widerspruchsbescheid dargelegt, aus der Streckenführung. Insoweit wird ausgeführt, dass die L 208 eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im überörtlichen Straßennetz im Kreis Herzogtum Lauenburg sei. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Straße im weiteren Verlauf in Richtung Hamburg (K 80) dieselben Merkmale aufweist. Hier wurde jedoch die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben mit dem Argument, dass der gemeinsame Geh- und Radweg zu schmal sei. Diese Begründung zeigt, dass auch aus Sicht des Beklagten in dem betreffenden Bereich eine Radwegebenutzungspflicht nicht zwingend erforderlich war zur Verhinderung einer Gefährdung der Radfahrer. Anderenfalls hätte nicht die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben werden dürfen, sondern ein breiterer Radweg gebaut werden müssen. Auch das Argument der Gefahrenbereiche in den Einmündungsbereichen der kreuzenden Straßen begründet diese besondere Gefährdungslage nicht. Zum einen sind auch in dem Verlauf der Straße, in dem die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben worden ist, Straßenkreuzungen vorhanden. Zum anderen kann in Kreuzungsbereichen einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auch mit anderen verkehrsregelnden Maßnahmen begegnet werden. So ist es im Übrigen auch geschehen - in dem Bereich der Einmündung Stubbenberg/ Alte Landstraße wurden Halteverbotsschilder aufgestellt. Es wird nicht plausibel dargelegt, wieso darüber hinaus eine Radwegbenutzungspflicht geeignet, geschweige denn erforderlich ist, eine Gefahr für die Radfahrer zu reduzieren.

Auch der vom Beklagten angeführte kurvenreiche Verlauf der betreffenden Straße begründet keine besondere Gefährlichkeit, da auch der übrige Streckenabschnitt der Straße Kurven und Gefälle aufweist. Überholsituationen im Bereich kurviger Straßenführungen sind eine allgemeine Gefährdung, die sich auf die Mehrzahl von inner- und außerstädtischen Radwegen anwenden ließe.

Auch aus den von dem Beklagten vorgelegten Statistiken zur Unfallhäufung für die Gemeinde Escheburg ergibt sich nichts anderes. Der Beklagte hat ein Unfallgeschehen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 mit 16 Unfällen angegeben, die sich sämtlich im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Stubbenberg/Speckeweg ereignet haben. Es ist nicht ersichtlich oder dargelegt, wieso die betreffenden Unfälle im Kreuzungsbereich dadurch verhindert werden können, dass eine Radwegebenutzungspflicht besteht. Dieser Gefährdungslage in Kreuzungsbereichen kann, wie gesagt, mit anderen Mitteln begegnet wer-

den. Dies ist zu prüfen, bevor „zwingend“ eine Radwegbenutzungspflicht angenommen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Bussert

Ausgefertigt 28. APR. 2011

Schleswig, den

Heddaids
.....

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgericht*